



An die
Direktionen der
mittleren und höheren Schulen,
der Berufsschulen
sowie an alle Bezirksschulräte
(zur Verständigung der unterstehenden Schulen)

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: (0316) 345 / 338
Fax: (0316) 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

in der Steiermark



GZ.: ISchu1/3-2013

Graz, am 23.04.2013

Abgrenzung zwischen (schriftlichen) MitarbeitLeistungen und Tests; Erläuterungen und Hinweise

Aufgrund immer wiederkehrender Abgrenzungsfragen zwischen (schriftlichen) MitarbeitLeistungen und Tests stellt der Landesschulrat für Steiermark Folgendes fest:

Gemäß § 4 Abs. 1 LBV umfasst die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen.

Die Unterrichtsarbeit wird im § 17 SchUG definiert. Danach hat der Lehrer unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.

„Schriftlichen MitarbeitLeistungen“ sind gemäß § 4 Abs. 1 lit. a LBV „in die Unterrichtsarbeit eingebundene schriftliche Leistungen“. Darunter sind Leistungen nicht punktueller Art zu verstehen, wie beispielsweise die Führung der Schulübungshefte, Leistungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Arbeitsbüchern (Ausfüllen von Texten in Schulbüchern), Rechnungen an der Tafel und Ähnliches.

„Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages“, „Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten“ oder „Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden“ werden als MitarbeitLeistungen gemäß § 4 Abs. 1 lit. b, d od. e LBV in der Praxis häufig nicht klar von „schriftlichen MitarbeitLeistungen“ unterschieden, zumal sie auch in Schriftform erbracht werden können. Eine exakte Zuordnung ist hierbei nicht immer möglich bzw. auch nicht notwendig. Im gegenständlichen Zusammenhang ist eine klare Trennung dieser verschiedenen Formen von (schriftlichen) MitarbeitLeistungen jedenfalls ohne Relevanz, da sämtliche Formen der Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht Leistungsfeststellungen nichtpunktueller Art sind.

Tests sind gemäß § 8 LBV im Gegensatz zu (schriftlichen) MitarbeitLeistungen schriftliche Überprüfungen und als solche punktuelle Formen der Leistungsfeststellung. Sie sind von (schriftlichen) MitarbeitLeistungen deutlich abzugrenzen. Tests sind inhaltlich determiniert und zeitlich begrenzt. Sie sind auch rechtzeitig anzukündigen.

Durch Tests wird die Unterrichtsarbeit zu Prüfungszwecken unterbrochen. Im Gegensatz dazu sind (schriftliche) Mitarbeitfeststellungen eine „unterrichtsbegleitende“ Form der Leistungsfeststellung.

Wenn beispielsweise gleichartige Fragestellungen an alle Schüler ausgegeben werden, die schriftlichen Antworten nach Leistungserbringung abgesammelt und beurteilt werden und das Ergebnis in die Leistungsbeurteilung einfließt, ist dies nicht mehr als Mitarbeitsfeststellung bzw. Mitarbeitsfleistung im Rahmen der Unterrichtsarbeit, sondern als schriftliche Überprüfung (Test) anzusehen, sodass hierfür die Schutzbestimmungen des § 8 LBV zu beachten sind. Auch eine fehlende notenmäßige Beurteilung ist hierbei für die Zuordnungsfrage nicht von Bedeutung. Punkteangaben oder Prozentsätze udgl. kommen ohnehin einer Note gleich.

Auf solche Art als (schriftliche) Mitarbeitsfeststellungen durchgeführte Formen der Leistungsfeststellung sind unabhängig von ihrer Bezeichnung („Lernzielkontrollen“ oder „schriftliche Mitarbeitsfüberprüfung“ udgl.) rechtswidrig und können daher natürlich nicht als Mitarbeitsfleistung gewertet werden. Sie können aber auch nicht als Tests in die Beurteilung einfließen, wenn die Schutzbestimmungen des § 8 LBV nicht beachtet bzw. umgangen worden sind. „Lernzielkontrollen“ bzw. „schriftliche Mitarbeitsfüberprüfungen“ sind weder im Schulunterrichtsgesetz noch in der Leistungsbeurteilungsverordnung als eigenständige Formen der Leistungsfeststellung vorgesehen.

Von den schriftlichen Mitarbeitsfleistungen sind die sogenannten Informationsfeststellungen gemäß § 1 Abs. 2 LBV zu unterscheiden. Sie dienen lediglich der Information der Lehrperson darüber, auf welchen Teilgebieten die Schüler Lehrziele erreicht haben und auf welchen Teilgebieten noch ergänzender Unterricht notwendig ist. Informationsfeststellungen fließen nicht in die Leistungsbeurteilung ein.

Weitere Ausführungen zu Mitarbeitsfleistungen sind auch den ho. Erlässen GZ.: ISchu1/4-2009 (Berufungsverfahren gemäß § 72 Abs. 2 SchUG) und GZ.: ISchu1/9-2003 (Leistungsbeurteilung – Hinweise) zu entnehmen.

Die im Erlass verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils auch in weiblicher Form.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Mag. Wippel